



Das Präsidium

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Chemnitz

für das Geschäftsjahr 2026

Stand: 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis zur Geschäftsverteilung für Richter

- ordentliche Gerichtsbarkeit -

A Allgemeiner Teil.....	3
B Abteilungen.....	11
Sachgebiet 1.....	11
Streitige Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung	11
Sachgebiet 2.....	17
Familiensachen, Betreuungs- und Unterbringungssachen	18
Sachgebiet 3.....	27
Nachlasssachen	27
Sachgebiet 4.....	29
Straf- und Bußgeldsachen	29
Sachgebiet 5.....	43
Register- und Grundbuchsachen	43
Sachgebiet 6.....	45
Vollstreckungssachen	45
Sachgebiet 7.....	50
Personenstandssachen.....	50

A | Allgemeiner Teil

I. Die Geschäfte des Amtsgerichts werden gemäß ihren Verfahrensgegenständen auf die beim Amtsgericht gebildeten Abteilungen verteilt nach

- Allgemeinen streitigen Zivilsachen
- Strafsachen
- Familiensachen
- Freiwilliger Gerichtsbarkeit
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

II. Verteilung der Geschäfte an die einzelnen Richter

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate, entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter, gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate innerhalb der Abteilungen erfolgt

- durch Sonderzuweisung bestimmter Verfahren an einzelne Referate, die allen anderen Verteilungen vorgeht,
- im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus),
- nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Verfahrensbeteiligten, wobei dann den einzelnen Referaten bestimmte Buchstaben (oder Teile davon) zugeordnet werden. Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist maßgebend der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name,
- nach Endziffern der Aktenzeichen, wobei den einzelnen Referaten bestimmte Endziffern zugeordnet werden.

III. Bestimmung der Anfangsbuchstaben

1.

Soweit die Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben zu verteilen sind, ist maßgebend bei Verfahren:

a) gegen natürliche Personen (einschließlich Einzelhandelskaufleute):

- der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei Doppelnamen der erste Namensbestandteil, mit Ausnahme der Ehesachen, dort ist der Ehe-name maßgebend; Pseudonyme, Phantasie- und Künstlernamen (deutsch oder fremdsprachig), Artikel, Präpositionen und Binde-wörter bleiben außer Betracht; in Verfahren in Familiensachen außerhalb eines Verbund-verfahrens, die die Sorgerechtsregelung, die Umgangsrechtsregelung oder die Heraus-gabe eines Kindes vom anderen Elternteil betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des betreffenden Kindes,

- b) gegen Gebietskörperschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung,
- c) gegen juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung,
- d) gegen Unbekannt als Antragsgegner oder Erziehungsbeteiligte:
 - der Buchstabe U.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie allgemein gehaltene Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung wie Aktiengesellschaften, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgeschäft, ELG, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, GPG, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Kooperation, Kraftfahrreparaturwerkstatt, LPG (Tierproduktion oder Pflanzenproduktion), PGH, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohn(ungs)-baugenossenschaft, Wohn(ungs)baugesellschaft, Wohn(ungs)gesellschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband; es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

2.

Wenn zugleich mit der eingetragenen Einzelfirma auch der Inhaber benannt ist oder wenn zugleich mit der Gesellschaftsfirma auch ihre Inhaber mitverklagt sind, so ist nur der Firmenname maßgebend.

3.

Ist eine Partei bei Eingang der Sache unrichtig bezeichnet, so ist die richtige Bezeichnung maßgebend. Nach Antragstellung bleibt die durch die falsche Bezeichnung zunächst begründete Zuständigkeit bestehen.

4.

- a) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beteiligten entscheidet, unbeschadet von Nummer 2) und unabhängig von der Reihenfolge, der Name oder die Bezeichnung des Beklagten oder Beteiligten, dessen Anfangsbuchstabe dem Namen oder der Bezeichnung der übrigen Beklagten oder Beteiligten im Alphabet vorgeht.
- b) In Straf- und Bußgeldverfahren entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des lebensältesten Angeklagten bzw. Betroffenen.

5.

Bei Personen, die als Partei kraft Amtes verklagt werden, wie als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter usw., ist der Name oder die Bezeichnung des Be- treuten, also des Gemeinschuldners, Erblassers, Grundstückseigentümers usw. maßgebend.

6.

Ist das Verfahren bei einem Richter anhängig, so entscheidet er über alle mit der Sache zusammen- hängenden Verfahren, wie Hauptsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen und sonstige Anträge, gleichgültig, ob diese sich gegen einen oder alle Beteiligten richten, soweit dies dem Richter bis zur Terminsbestimmung bekannt wird.

7.

Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn das Verfahren in der Folge- zeit nicht mehr gegen alle ursprünglichen Beklagten oder Beteiligten betrieben oder im Laufe des Verfahrens gegen eine weitere Partei Klage oder Widerklage erhoben wird oder der maßgebliche Name sich durch Heirat oder auf andere Weise ändert. Das Verfahren im Sinne dieser Bestimmung beginnt mit dem Eingang der Klage/ des Antrags, frühestens dem Eingang des Prozeßkostenhilfe- gesuches. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt wei- ter bestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG), bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).

8.

Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist der Richter zuständig, bei dem der Haupt- prozeß anhängig ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung damit zusammenhängender Beschwerden und Anträge.

9.

Bei Verbindungen wird immer zum ältesten Verfahren verbunden.

10.

Irrtümlich fehlerhafte Turnusverteilungen innerhalb des jeweils maßgeblichen Turnuskreises werden nicht korrigiert. Gelangt ansonsten ein Verfahren, das nach dieser Geschäftsverteilung im Turnus zu verteilen wäre, zunächst in den falschen Turnuskreis, ist es der zuständigen Turnusgeschäfts- stelle unverzüglich zuzuleiten. Dort ist es zum nächsten regulären Eintragungszeitpunkt vor der Ein- tragung der Neueingänge im zutreffenden Turnus zu verteilen.

11.

Fortdauer der Zuständigkeit

Für alle bis einschließlich 31.12. des Vorjahres (Eingangsstempel) eingegangenen Verfahren ver- bleibt es bei der durch den vorjährigen Geschäftsverteilungsplan begründeten Zuständigkeit, es sei denn, dass ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

IV. Vertretungsregelung

1.

Bei Verhinderung des nach dieser Geschäftsverteilung an sich berufenen Vertreters treten an dessen Stelle zunächst die ihm gegenüber dienstjüngeren Richter ihrer Abteilung bzw. Unterabteilung. Für die Bestimmung und Reihenfolge des Dienstalters ist die Dauer ihrer Tätigkeit ab Ernennung zum Richter auf Probe, bei gleicher Dauer das Lebensalter, beginnend mit dem lebensjüngeren bzw. dienstjüngeren, entscheidend.

Bei Verhinderung des dienstjüngsten, tritt an dessen Stelle der dienstälteste Richter der Abteilung bzw. Unterabteilung – ausgenommen die Präsidentin des Amtsgerichts.

2.

Unterabteilungen sind in den Sachgebieten 2 und 4 gebildet. Das Sachgebiet 2 besteht aus den Unterabteilungen Familien- und Betreuungsgericht; das Sachgebiet 4 besteht aus den Unterabteilungen Jugend- sowie Erwachsenenstrafsachen.

3.

Sollte in einer Unterabteilung des Sachgebietes 4 kein Vertreter mehr vorhanden sein, so erfolgt die Vertretung durch die andere Unterabteilung nach Ziffer IV. 1.

Sollte in der Unterabteilung des Sachgebietes 2 kein Vertreter mehr vorhanden sein, erfolgt die Vertretung nach Ziffer IV. 4., entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VII.

4.

Soweit in einer Abteilung kein Vertreter mehr vorhanden ist, ist der nach dem letzten Vertreter dienstjüngere Richter entsprechend der allgemeinen Reihenfolge der Übersicht Ziffer VII zuständig. Bei Verhinderung des dienstjüngsten Richters beginnt die Zuständigkeit mit dem dienstältesten Richter. Bei dessen Verhinderung geht die Zuständigkeit an den jeweils nächsten der Übersicht Ziffer VII über.

5.

Bei Verhinderung des Jugendermittlungsrichters und von dessen Vertretern tritt an deren Stelle der dem letztgenannten Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Jugendrichter und Jugendschöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt.

6.

Bei Verhinderung des Ermittlungsrichters und von dessen Vertretern tritt an deren Stelle der dem letztgenannten Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter der Unterabteilung Strafrichter und Schöffenrichter in der Reihenfolge wie oben geregelt.

7.

Der jeweilige Vertreter des Richters ist auch zuständig für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen des von ihm vertretenen Richters, soweit die Sache an einen anderen Richter zurück verwiesen wird.

Für die Bearbeitung zurückverwiesener Sachen auswärtiger Gerichte ist der Richter zuständig, der die Sache zu bearbeiten hätte, wenn von Anfang an das Amtsgericht Chemnitz zuständig gewesen wäre. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens und im Wiederaufnahmeverfahren.

8.

Ist die Verhinderung zweifelhaft oder streitig, stellt die Präsidentin des Amtsgerichts Chemnitz die Verhinderung und damit den Vertretungsfall fest. Dazu wird sie vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

Ist die Präsidentin des Amtsgerichts selbst verhindert, so gilt die Vertretungsregelung des § 21 h GVG.

V. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters

Wird ein Richter abgelehnt, macht er von einem Verhältnis Anzeige, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder entstehen aus anderer Veranlassung Zweifel darüber, ob ein Richter Kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, trifft die Entscheidung hierüber der Richter aus der jeweiligen Abteilung, dessen Referat dem des betroffenen Richters im Geschäftsverteilungsplan (nicht: RGA) numerisch unmittelbar vorausgeht. Ist der in der jeweiligen Abteilung im Geschäftsverteilungsplan numerisch an erster Stelle stehende Richter betroffen, entscheidet der in der jeweiligen Abteilung numerisch an letzter Stelle stehende Richter. Ist der nach dieser Regelung zur Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zuständige Richter verhindert, entscheidet der nächste nach obiger Maßgabe zuständige Richter. Der regelmäßige Vertreter des betroffenen Richters ist jedoch in der vorstehenden Reihenfolge als letzter Richter zur Entscheidung berufen.

Sind in Abteilungen Unterabteilungen gebildet (vgl. Ziff. IV.2.), gilt vorstehende Regelung für die jeweiligen Unterabteilungen sinngemäß.

Sind alle Richter einer Abteilung bzw. Unterabteilung verhindert, gelten für die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch die unter Ziffer IV.3. bis 6. genannten Vertretungsregelungen entsprechend.

VI.

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium. Vorläufige Anordnungen trifft die Präsidentin des Amtsgerichts gemäß § 21 i Abs. 2 GVG.

VII.

1. Güterichter gemäß dem Gesetz zur Förderung der Mediation oder anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbereinigung

Der Güterichter ist zuständig für Verfahren in Zivil- und Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts Chemnitz, wenn alle Beteiligten dem weiteren Güteversuch zugestimmt haben und der jeweils zuständige Richter das Verfahren zu diesem Zweck an den Güterichter abgibt.

Die an den Güterichter abgegebenen Verfahren werden von der zuständigen Geschäftsstelle mit dem Aktenzeichen „AR-G“ versehen und dem zuständigen Richter vorgelegt.

Dessen Zuständigkeit endet, wenn der Güteversuch gescheitert ist. Der Versuch ist gescheitert, wenn

- mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass der Güteversuch nicht mehr fortgesetzt werden soll;
- eine Partei dem Güteversuch, zu dem sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt.

In diesem Fall gibt der Güterichter das Verfahren wieder an den ursprünglich abgebenden Richter zurück.

Betrifft das Verfahren eine Sonderzuständigkeit, für die der ursprünglich abgebende Richter nicht mehr zuständig ist, hat die Abgabe an den nunmehr zuständigen Richter zu erfolgen.

In Verfahren, in denen der Güterichter tätig geworden ist, ist dieser als geschäftsplanmäßiger Vertreter des entscheidungsbefugten Richters sowie zur Entscheidung über ein diesen Richter betreffendes Ablehnungsgesuch ausgeschlossen.

2. Güterichter ist

für Zivilverfahren und Familienverfahren:

2.1 Richter am Amtsgericht V ö l z i n g (AR-G)

(siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 2 2.3.2)

VIII. Reihenfolge für die Vertretung nach IV.

1. Neubert-Rockel
2. Börner
3. Völzing
4. Goltz
5. Gräwe
6. Menn
7. Selber
8. Dargatz
9. Kaiser
10. von Beesten
11. Linßen
12. Härtl
13. Schüler
14. Bode
15. Trautmann
16. Steger
17. Feuring
18. Wirtz
19. Gnad
20. Uhlig
21. Behr
22. Thieme
23. Hahn
24. Schulz
25. Sacher
26. Bauer

- 27. von Küster
- 28. Dohrn
- 29. Jäschke
- 30. Dr. Weißberg
- 31. Schmitt
- 32. Wortelmann
- 33. Schmidt
- 34. Miersch
- 35. Schröder

B | Abteilungen

Sachgebiet 1

Streitige Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen, Einzelvollstreckung

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Turnusverteilung
- 2.1.2 Verteilung der allgemeinen Zivilverfahren,
Wohnungseigentumssachen und selbstständigen Beweisverfahren
- 2.1.3 Verteilung der Eilverfahren
- 2.1.4 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Hahn
- 2.2.2 Vizepräsident des Amtsgerichts Gnad
- 2.2.3 N.N.
- 2.2.4 Richterin Miersch
- 2.2.5 Richterin Dr. Weißberg
- 2.2.6 derzeit unbesetzt
- 2.2.7 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Steger
- 2.2.8 Richterin am Amtsgericht Thieme
- 2.2.9 Richter Schmidt
- 2.2.10 derzeit unbesetzt
- 2.2.11 Richterin von Küster

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen zur Turnusverteilung

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilstreitsachen und der Wohnungseigentumssachen erfolgt im Turnus der Eingänge.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einem vom Präsidium festgelegten Schlüssel (als Block- oder Einzel- oder vertikaler Turnus).

Die zuständige Geschäftsstelle für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

2.1.2

Verteilung der allgemeinen Zivilverfahren, Wohnungseigentumssachen und selbstständigen Beweisverfahren:

An jedem Morgen 8.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge, soweit sie nicht in Ziffer 2.1.3 erfasst sind, nach dem jeweiligen Eingangstag (Eingangsstempel oder Eingangszeitpunkt laut Prüfvermerk elektronischer Nachrichten oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle) sowie in alphabetischer Reihenfolge nach den Beklagtennamen registriert und in 3 getrennten Turnuskreisen auf die am jeweiligen Turnus für allgemeine Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und selbstständige Beweisverfahren teilnehmenden Referate verteilt. Der Turnus läuft hierbei jeweils über den Jahreswechsel fort.

a)

Die Verteilung der allgemeinen Zivilsachen erfolgt nach der vom Präsidium festgelegten Reihenfolge im vertikalen Turnus beginnend mit der niedrigsten Nummer.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 14	1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Turnus je ein Eingang		X								
RGA 15	3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19. Turnus je ein Eingang	X	X		X		X		X		X
RGA 16	1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. u. 20. Turnus je ein Eingang						X				
RGA 17	1., 3., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 14., 16., 18. und 20. Turnus je ein Eingang		X		X				X		X
RGA 18	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Turnus je ein Eingang										
RGA 20	1., 2., 3., 5., 6., 8., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 18. und 20. Turnus je ein Eingang				X			X		X	
RGA 21	1., 5., 9., 11. und 15. Turnus je ein Eingang		X	X	X		X	X	X		X

Fortsetzung zu obiger Tabelle:

	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
RGA 14		X								
RGA 15		X		X		X		X		X
RGA 16									X	
RGA 17			X		X		X		X	
RGA 18										
RGA 20				X			X		X	
RGA 21		X	X	X		X	X	X	X	X

Abweichend von obiger Regelung werden der RGA 18 im August und September 2026 an jeder Turnusstelle jeweils 2 Verfahren zugeteilt.

Die RGA 16 nimmt – ebenfalls abweichend von vorstehender Regelung – im August und September 2026 nicht an obiger Turnusverteilung teil.

b.)

Die Verteilung der selbstständigen Beweisverfahren erfolgt im vertikalen Turnus nach nachfolgender Maßgabe:

RGA 14	1 Nummer
RGA 15	1 Nummer
RGA 16	1 Nummer
RGA 17	1 Nummer
RGA 18	1 Nummer
RGA 20	1 Nummer
RGA 21	1 Nummer

c) Die Verteilung der Wohnungseigentumssachen erfolgt im vertikalen Turnus nach nachfolgender Maßgabe:

RGA 16	1 Nummer
RGA 20	1 Nummer

2.1.3

Verteilung der Eilverfahren

Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) – mit Ausnahme der WEG-Eilverfahren - sind sofort bei Eingang in der Reihenfolge des Einganges in das Register einzutragen und werden in wöchentlichem Wechsel an die Richter wie folgt verteilt:

an RGA:		bei Eingang in:								
14		3.	10.	17.	24.	31.	38.	45.	52.	KW
15		4.	11.	18.	25.	32.	39.	46.	53./1	KW
16		5.	12.	19.	26.	33.	40.	47.		KW
17		6.	13.	20.	27.	34.	41.	48.		KW
18		7.	14.	21.	28.	35.	42.	49.		KW
20	1.	8.	15.	22.	29.	36.	43.	50.		KW
21	2.	9.	16.	23.	30.	37.	44.	51.		KW

2.1.4

Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1.2 und 2.1.3

Wird ein weggelegtes Verfahren (§ 7 AktO) aufgenommen oder fortgesetzt, so bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig; das Gleiche gilt für Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, wenn hierfür schon ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder schon erledigt ist.

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht H a h n

RGA 13 (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren)

0,0 AKAT (siehe auch Sachgebiet 5, 2.2.1 und Präsidialabteilung)

Vertreterin: Rin von Küster – RGA 21

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren (soweit zum 1. Januar 2026 unter der RGA 13 anhängig)

2.2.2 Vizepräsident des Amtsgerichts G n a d

0,10 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 2, 2.2.5)

Vertreter: RiAGwauRi Uhlig

- Behandlung der Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers nach dem Beratungshilfegesetz
- Hinsichtlich der Vertretensregelung unter Ziffer IV des allgemeinen Teils dieser Geschäftsverteilung sowie hinsichtlich der dortigen Regelung unter Ziffer V zur Entscheidung über Ablehnungsanträge gilt Herr Gnad nicht als zur Zivilabteilung zugehörig.

2.2.3 N . N .

RGA 12 und RGA 18 (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren)

1. Vertreterin: RinAG Thieme – RGA 15
2. Vertreter: RiAGwauRi Steger – RGA 20

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren
- alle bis zum 31.05.2026 unter der RGA 12 eingegangenen Verfahren und Verfahren, die in der RGA 12 wieder aufzunehmen sind

2.2.4 Richterin M i e r s c h RGA 16

Vertreter: RiAGwauRi Steger – RGA 20

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
- Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich WEG-Eilsachen
- alle zum 31.12.2025 unter der vormaligen RGA 12 anhängigen WEG-Verfahren

2.2.5 Richterin D r . W e i ß b e r g RGA 1 (Vollstreckungsverfahren), RGA 17 und RGA 22 (Zivilsachen)

0,60 AKAT Zivilsachen und 0,30 AKAT Vollstreckungsverfahren
(siehe auch Sachgebiet 6, 2.2.4)

Vertreter: Ri Schmidt – RGA 14

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
- richterliche Geschäfte in Einzelzwangsvollstreckungssachen (Haftbefehle in Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft, Durchsuchungsanordnungen nach § 758 ZPO sowie Erinnerungen in Vollstreckungssachen) auch soweit diese vor dem 01.06.2026 unter der RGA 2 eingegangen sind
- alle Verfahren, die bis zum 31.05.2026 unter der RGA 22 eingegangen sind und alle Verfahren, die in dieser RGA wieder aufzunehmen sind

2.2.6 derzeit unbesetzt

2.2.7 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter S t e g e r RGA 20

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: Rin Miersch – RGA 16

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; selbständige Beweisverfahren
- Richter in WEG-Sachen (§ 43 Nr. 1-4 WEG) einschließlich WEG-Eilsachen
- Rechtshilfe in Zivilsachen

2.2.8 Richterin am Amtsgericht T h i e m e **RGA 15 (Zivilsachen)**

0,45 AKAT (siehe auch Sachgebiet 7, 2.2.1 und Sachgebiet 4, 2.6.15)

1. Vertreterin: N.N.
2. Vertreter: RiAGwauRi Steger – RGA 20

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, selbständige Beweisverfahren

2.2.9 Richter S c h m i d t **RGA 14**

Vertreterin: Rin Dr. Weißberg – RGA 17

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und selbständige Beweisverfahren
- Bearbeitung der 20 ältesten (maßgeblich: Datum des Verfahrenseingangs) zum Stichtag 1. Januar 2026 unter der RGA 16 anhängigen nicht erledigten allgemeinen Zivilverfahren (ohne WEG-Verfahren)
- alle richterlichen Geschäfte, außer in Straf- und Bußgeldsachen, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Zivilabteilung betreffen einschließlich die Einzelzwangsvollstreckungsabteilung, auch soweit diese vor dem 01.04.2026 eingegangen sind
- Anträge nach § 30 a Abs. 2 EGGVG, auch soweit diese vor dem 01.04.2026 eingegangen sind

2.2.10 derzeit unbesetzt

2.2.11 Richterin v o n K ü s t e r **RGA 21**

0,25 AKAT (siehe auch Sachgebiet 5, 2.2.2)

Vertreter: RiAG Hahn – RGA 13

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und selbständige Beweisverfahren

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Familiensachen
- 2.1.2 Verteilung im Turnus
 - 2.1.2.1 F-Verfahren und AR-Verfahren
 - 2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang
- 2.1.3 Richterliche Entscheidungen über Erinnerungen und Rechtspfleger betreffende Ablehnungsgesuche

2.2 Richter des Familiengerichts

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Uhlig
- 2.2.2 Richter am Amtsgericht Bode
- 2.2.3 Richterin am Amtsgericht Schulz
- 2.2.4 Richterin Jäschke
- 2.2.5 Vizepräsident des Amtsgerichts Gnad
- 2.2.6 Richter am Amtsgericht Selber

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

- 2.3.1 Richter am Amtsgericht Selber
- 2.3.2 Richter am Amtsgericht Völzing
- 2.3.3 Richter am Amtsgericht Dargatz
- 2.3.4 Richter am Amtsgericht Menn
- 2.3.5 Richter Bauer

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

Familiensachen

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen, Rechtshilfe in Familiensachen und weitere dem Familiengericht zugewiesene Verfahren erfolgt im Turnus der Eingänge, mit Ausnahme der Adoptionsachen.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzelturnus durch eine regelmäßige sich wiederholende Verteilung der Neueingänge

in 3 gesonderten Turnuskreisen für F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren wie folgt:

2.1.2

Verteilung im Turnus

2.1.2.1 F-Verfahren, FH-Verfahren und AR-Verfahren (Richtergeschäft betreffend, ohne Adoptionsverfahren)

An jedem Morgen um 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge sortiert und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach

- Eingangstag (Eingangsstempel oder Eingangszeitpunkt laut Prüfvermerk elektronischer Nachrichten oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragsstelle)
- taggleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 14., 15., 17., 18. und 19. Turnus je ein Eingang	1 F	X					X		X		
RGA 2 (0,90 AKA) 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Turnus je Eingang	2 F		X								
RGA 3 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 16., 17., 18. und 19. Turnus je ein Eingang	3 F	X				X					X
RGA 4 (0,90 AKA) 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Turnus je ein Eingang	4 F				X						
RGA 5 (0,55 AKA) 1., 3., 4., 7., 9., 11., 13., 15., 16., 18. und 20. Turnus je ein Eingang	5 F		X			X	X		X		X
RGA 7 (0,50 AKA) 1., 3., 5., 7., 9., 12., 14., 16., 18. und 19. Turnus je ein Eingang	7 F		X		X		X		X		X

Fortsetzung zu obiger Tabelle:

		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
RGA 1	1 F			X			X				X
RGA 2	2 F	X									
RGA 3	3 F	X				X					X
RGA 4	4 F				X						
RGA 5	5 F		X		X			X		X	
RGA 7	7 F	X		X		X		X			X

Abweichend von obiger Regelung werden der RGA 4 im August 2026 an jeder Turnusstelle 2 Verfahren zugeteilt.

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind zur Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen. Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang nach obiger Maßgabe alphabetisch sortiert für die in der Verteilung nächstfolgende freie RGA registriert.

Verfahren, deren Eintragung von Amts wegen auf richterliche Anordnung erfolgt, werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern unabhängig vom Turnus im jeweiligen Referat erfasst.

2.1.2.2 vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Vorrangig vor der Verteilung nach Ziffer 1 ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Dezernat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:

- Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
- selbständigem Beweisverfahren und Hauptsache
- Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließende Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
- Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder sowie Scheidungsverfahren der Eltern der Kinder oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist;
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens
- einem zur Prüfung der Übernahme eines Verfahrens eines anderweitigen Gerichts angelegten AR-Vorgang und dem zu übernehmenden Verfahren

- c.) Zuteilungen nach 2.1.2.2 a) und 2.1.2.2 b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

2.1.3

Richterliche Entscheidungen über Erinnerungen und Rechtspfleger betreffende Ablehnungsgesuche

Kostenerinnerungen und Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers sowie Gesuche auf Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers werden in dem Richterreferat bearbeitet, in dem das Ausgangsverfahren bearbeitet wurde.

2.2 Richter des Familiengerichts

2.2.1 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführer Richter U h l i g RGA 1

0,70 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: VPräsAG Gnad – RGA 5

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2
- alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie die Familienabteilung betreffen
- alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz

2.2.2 Richter am Amtsgericht B o d e RGA 2

Vertreter: RiAG Selber – RGA 7

0,90 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.3 Richterin am Amtsgericht S c h u l z RGA 3

0,70 AKAT (siehe auch Sachgebiet 3, 2.2.1)

Vertreterin: Rin Jäschke – RGA 4

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.4 RichterIn J ä s c h k e **RGA 4 und RGA 8**

Vertreterin: RinAG Schulz – RGA 3

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2
- alle Verfahren, für die bis zum 31.05.2026 die RGA 8 zuständig gewesen ist bzw. die unter dieser RGA aufzunehmen sind
- alle Adoptionssachen

2.2.5 Vizepräsident des Amtsgerichts G n a d **RGA 5**

0,55 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung und Sachgebiet 1, 2.2.2)

Vertreter: RiAG wauRi Uhlig – RGA 1

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.2.6 Richter am Amtsgericht S e l b e r **RGA 7**

0,50 AKAT (siehe auch 2.3.1)

Vertreter: RiAG Bode – RGA 2

- Familiensachen, AR-Sachen (soweit Richtergeschäft betreffend) gemäß Turnus Ziffer 2.1.2

2.3 Richter des Betreuungsgerichts

2.3.1 Richter am Amtsgericht S e l b e r RGA 1

0,50 AKAT (siehe auch 2.2.6)

1. Vertreter: Ri Bauer – RGA 5

2. Vertreter: RiAG Dargatz – RGA 3

In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben F, G, L beginnt:

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

2.3.2 Richter am Amtsgericht V ö l z i n g RGA 2

(siehe auch allgemeiner Teil VII 2.1.)

1. Vertreter: RiAG Menn – RGA 4

2. Vertreter: RiAG Dargatz – RGA 3

In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben C, D, E, I, J, M, Q, R, U, V, Y beginnt

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

2.3.3 Richter am Amtsgericht D a r g a t z RGA 3

1. Vertreter: RiAG Völzing – RGA 2

2. Vertreter: RiAG Menn – RGA 4

1. In Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben B, S, W, X beginnt:
 - Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
 - Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
 - sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
 - Rechtshilfe in Betreuungssachen
2. alle richterlichen Geschäfte, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig geregelt sind, soweit sie dem Betreuungsgericht zugewiesen sind

2.3.4 Richter am Amtsgericht M e n n RGA 4

1. Vertreter: RiAG Dargatz – RGA 3

2. Vertreter: RiAG Völzing – RGA 2

In den Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben H, K, O, P, Z beginnt:

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

2.3.5 Richter B a u e r RGA 5

0,30 AKAT (siehe auch Sachgebiet 4, 2.6.18)

1. Vertreter: RiAG Selber – RGA 1

2. Vertreter: RiAG Völzing – RGA 2

In den Verfahren, in denen der Name der für die Bezeichnung der Angelegenheit maßgeblichen Person (Mündel, Betreuer, Pflegling usw.) mit den Anfangsbuchstaben A, N, T beginnt:

- Betreuungsrichter einschließlich Genehmigung der durch den Pfleger, Betreuer oder Bevollmächtigten veranlassten Unterbringung durch Freiheitsentziehung
- Angelegenheiten nach dem Verschollenheitsgesetz und dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes
- sonstige Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach dem SächsPsychKHG
- Rechtshilfe in Betreuungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1 Richterin am Amtsgericht Schulz

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

2.2 Richter des Nachlassgerichts

2.2.1. Richter am Amtsgericht S c h u l z

0,20 AKAT (siehe auch Sachgebiet 2, Ziffer 2.2.3)

Vertreterin: Rin Jäschke

- Nachlass- und Teilungssachen

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Turnusregelung in den Wirtschaftsreferaten RGA 10 und RGA 14

2.3. Turnusregelung in Schöffenvverfahren der Referate RGA 15 und 16

2.4. Turnusregelung für die allgemeinen Strafsachen in den Strafrichtereferaten RGA 3, 5, 6, 10, 14, 17, 21 und 23

2.6. Richter

- 2.6.1 RichterIn am Amtsgericht Wirtz
- 2.6.2 Richter am Amtsgericht Linßen
- 2.6.3 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter Goltz
- 2.6.4 Richter am Amtsgericht Härtl
- 2.6.5 RichterIn am Amtsgericht Neubert-Rockel
- 2.6.6 RichterIn am Amtsgericht Trautmann
- 2.6.7 Richter am Amtsgericht Behr
- 2.6.8 RichterIn Wortelmann
- 2.6.9 RichterIn Dohrn
- 2.6.10 Präsidentin des Amtsgerichts Dr. Mügge
- 2.6.11 Richter am Amtsgericht Kaiser
- 2.6.12 Richter am Amtsgericht Schüler
- 2.6.13 Richter Schmitt
- 2.6.14 Richter Schröder
- 2.6.15 RichterIn am Amtsgericht Thieme
- 2.6.16 RichterIn am Amtsgericht Sacher
- 2.6.17 Richter am Amtsgericht Gräwe
- 2.6.18 Richter Bauer
- 2.6.19 Richter am Amtsgericht von Beesten

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1

In Steuerverfahren gegen mehrere gesetzliche Vertreter oder Beteiligte derselben juristischen Person, ist – soweit nach den allgemeinen Regelungen die Zuständigkeit mehrerer Ermittlungsrichter bestünde - nur ein Ermittlungsrichter zuständig. Diese richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten Beschuldigten/Angeschuldigten.

2.1.2.

Allgemeine Bestimmungen für die am Turnus teilnehmenden RGA :

2.1.2.1

Für RGA 10 und 14 jeweils für Wirtschaftsschöffen- und Wirtschaftsstrafrichterverfahren, für die Schöffenverfahren in den RGA 15 und 16 und für die allgemeinen Strafrichterverfahren einschließlich der beschleunigten Verfahren mit Ausnahme der Hauptverhandlungshaftebefehle in den RGA 3, 5, 6, 10, 14, 17, 21 und 23 werden jeweils eigene Turnuskreise geführt.

Die jeweiligen Verfahren werden jeden Morgen bis 9.00 Uhr zuerst nach diesen Sachgruppen in Stapel aufgeteilt, die durch den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde und das durch die Aktenordnung bestimmte Aktenzeichen bestimmt werden. Sodann werden innerhalb eines jeden Stapels die einzelnen Verfahren geordnet nach den Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang und innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Einzelturnus auf die an dem jeweiligen Turnus teilnehmenden Referate nach der vom Präsidium durch deren Nummerierung festgelegten Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Nummer, verteilt. Abweichungen von der Beteiligung an jedem Turnus werden vom Präsidium bei dem betreffenden (z.B. halben) Referat festgelegt und sind bei der Reihenfolge zu beachten.

Abweichend von obiger Regelung werden beschleunigte Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft Chemnitz einen Antrag gem. § 127 b StPO gestellt hat, unmittelbar nach Eingang in der Turnusgeschäftsstelle - gegebenenfalls unter Unterbrechung der gerade vorzunehmenden regulären Turnuseintragungen – im Strafrichterturnus verteilt. Gehen mehrere solche Verfahren gleichzeitig ein, ergibt sich die Reihenfolge der Eintragung in entsprechender Anwendung der Regelungen, die insoweit für die reguläre Turnuseintragung gelten.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird die Reihenfolge des Vorjahres jeweils fortgesetzt; hat sie sich gegenüber dem Vorjahr geändert, wird sie mit demjenigen Referat fortgesetzt, das nach dieser Geschäftsverteilung dem letzten im Turnus befindlichen Referat folgt. Mit der Verteilung des nachfolgenden Eingangs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

2.1.2.2

Verfahren bei Abgaben und bei Vorlage an das Wirtschaftsschöffengericht

Bei Abgabe eines Verfahrens an ein anderes Referat bleibt das abgebende Referat bis zu einer Übernahme zuständig. Im Falle der Übernahme wird das Verfahren unverzüglich der Turnusgeschäftsstelle zugeleitet, die die Übernahmeerklärung mit einem Eingangsstempel versieht und dem übernehmenden Referat beim Turnus an der nächsten maßgeblichen freien Stelle anrechnet.

Bei Abgabe eines Verfahrens an eine andere RGA wegen Unzuständigkeit sind die Verfahrensakten der Turnusgeschäftsstelle zuzuleiten, welche die Abgabeverfügung mit dem Eingangsstempel versieht und die Akten im Turnus verteilt.

Bei Abgabe an ein wegen einer Sonderzuweisung (Wirtschaftsstrafsachen) zuständiges Referat leitet der Richter das Verfahren der Turnusgeschäftsstelle zur Verteilung im maßgeblichen Turnuskreis zu.

Leitet der Strafrichter eine zu ihm erhobene Anklage zur Übernahme an das Schöffengericht gemäß §§ 209 Abs. 2 oder 225 a StPO der Staatsanwaltschaft zu, wird nach Rückkehr der Akten von der Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Turnusgeschäftsstelle erneut mit dem Eingangsstempel versehen. Die Turnusgeschäftsstelle teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnusverfahren zu. Eröffnet der danach zuständige Vorsitzende des Schöffengerichts das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht oder übernimmt er die Sache, verbleibt das Verfahren in seiner Zuständigkeit. Eröffnet er es dagegen vor dem Strafrichter oder übernimmt er die Sache nicht, wird wieder das vorliegende Referat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Verweist der Strafrichter eine Sache gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Schöffengericht, so leitet er die Sache der Turnusgeschäftsstelle zu. Diese versieht sie mit dem Eingangsstempel und teilt das Verfahren wie eine Schöffenanklage im Turnus zu.

Die o.g. Regelung gilt sinngemäß, wenn § 209 a StPO zur Anwendung kommt.

Sind einem Referat zugleich Wirtschaftsschöffengerichter- und Wirtschaftsstrafrichtersachen zugewiesen und eröffnet der Vorsitzende des Wirtschaftsschöffengerichts das Hauptverfahren einer zu ihm erhobenen Klage vor dem Wirtschaftsstrafrichter oder verweist der Wirtschaftsstrafrichter ein Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Wirtschaftsschöffengericht oder legt er diesem das Verfahren gemäß §§ 209, 225 a StPO vor, bleibt die Zuständigkeit des Referats ohne Anrechnung auf den Turnus bestehen. Dies gilt auch im Falle der Zurückverweisung gemäß § 328 Abs. 2 StPO.

2.1.2.3

Zuständigkeitsregeln in Wirtschaftsstrafsachen:

Gelangt ein in die RGA 10 und 14 gehörendes Verfahren in ein Referat eines anderen Sachgebietes und werden dort Verbindungen mit weiteren Verfahren eines anderen Sachgebietes vorgenommen, so sind diese vor einer Abgabe an die Wirtschaftsreferate wieder abzutrennen.

Lässt ein Wirtschaftsreferat eine Anklage nur bezüglich Straftaten zu, die nicht deren Zuständigkeit gehört, so verbleibt die Sache dennoch im Referat. Im Fall der Abtrennung gilt die Regelung entsprechend. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

2.1.2.4

Sonstige Zuständigkeitsregelungen

Soweit ein Verfahren bereits als Gs-Verfahren (nur Anträge nach §§ 153, 153a StPO) beim Amtsgericht Chemnitz anhängig war, wird dieses Verfahren, soweit es erneut anhängig wird, vorab dem bereits zuvor mit der Sache befassten Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zugeordnet. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird. Besteht das danach für die Fortführung zuständige Referat nicht mehr und wurde bei der Auflösung keine Übergangsregelung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang verteilt. Nur soweit ein Verfahren als Gs-Verfahren beim Amtsgericht Chemnitz zur Pflichtverteidigerbestellung anhängig war, erfolgt die Zuordnung zu dem bereits mit der Sache befassten Referat unter Anrechnung auf den Turnus auf der nächsten maßgeblichen freien Stelle.

Wird ein allgemeines Strafrichterverfahren (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG) vor dem Amtsgericht Chemnitz anhängig und ist oder war gegen einen der Angeklagten in dem der Eintragung vorausgegangenem oder vorvergangenen Kalenderjahr bereits eine Strafsache in einem allgemeinen Strafrichterreferat des Amtsgerichts Chemnitz anhängig, erfolgt die Zuordnung vorab unter Anrechnung auf den Turnus auf der nächsten maßgeblichen freien Stelle in diesem Referat. Als anhängig gilt eine Strafsache insoweit für die Zeit vom Verfahrenseingang bis zum Abschluss des Hauptverfahrens in erster Instanz.

Sind oder waren Verfahren gegen einen der Angeklagten in verschiedenen Referaten anhängig, so erfolgt die Zuordnung zu dem Referat, in dem das Verfahren zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum richtet die Zuständigkeit nach dem ältesten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut Klage, bleibt das bereits zuvor mit der Sache befasste Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dasselbe gilt für den Fall des § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Werden in Verfahren gegen mehrere Angeklagte durch das Gericht Abtrennungen vorgenommen, so bleibt das Referat vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ohne Anrechnung auf den Turnus weiter zuständig. Dies schließt die Möglichkeit einer strafprozessual zulässigen Abgabe nicht aus.

Wurde in einem an das Amtsgericht zurückverwiesenen Verfahren die andere Abteilung (§ 210 Abs. 3, § 354 Abs. 2 StPO) vom Beschwerde- oder Revisionsgericht nicht bestimmt, ist der geschäftsplanmäßige Vertreter des ursprünglich mit der Sache befassten Richters zuständig. Hatte dieser bereits die zurückverwiesene Sache entschieden, ist der weitere Vertreter zuständig. Die Verfahren werden an der nächsten maßgeblichen freien Stelle auf den Turnus angerechnet.

Für eine gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO dem Amtsgericht Chemnitz übertragene Bewährungsaufsicht und die dabei erforderlichen Nachtragsentscheidungen ist das Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei dem das Verfahren in erster Instanz zuletzt anhängig gewesen ist oder in dem die Bewährungsaufsicht in derselben Sache bereits zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist. War das Verfahren in erster Instanz nicht bei einem Referat des Amtsgerichts Chemnitz anhängig, war das Amtsgericht Chemnitz noch nicht im Rahmen der Bewährungsaufsicht mit derselben Sache befasst oder besteht das ursprünglich mit der Sache befasste Referat nicht mehr, fällt das Verfahren in den entsprechenden Turnus.

Für die Bestimmung des für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung zuständigen Referates gilt § 462a Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO entsprechend.

Für Entscheidungen nach § 54 GVG ist der Vorsitzende des für das jeweilige Verfahren zuständigen Schöffengerichts zuständig.

Soweit ein Referat nicht mehr am Strafrichter- oder Schöffenturnus teilnimmt und in diesem Referat ein dem betroffenen Turnus zuzuordnendes Verfahren bereits mehr als ein volles Kalenderjahr als statistisch erledigt gilt und das Verfahren wieder aufzunehmen ist oder in diesem Verfahren eine Folgeentscheidung zu treffen ist, wird das Verfahren im jeweiligen Turnus neu eingetragen.

Soweit ein Referat aufgelöst wurde, sind wieder aufzunehmende Verfahren oder solche, in denen eine Folgeentscheidung zu treffen ist, ebenfalls im jeweiligen Turnus neu einzutragen, es sei denn dieser Geschäftsverteilungsplan trifft insoweit eine abweichende Zuständigkeitsregelung.

2.1.3

Die RGA 1, 3, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 bilden die Unterabteilung "Erwachsenenstrafsachen".

Die RGA 2, 4, 9, 11 und 25 bilden die Unterabteilung "Jugendstrafsachen"

2.1.4

Vorrangregelung

Die Tätigkeit als zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht geht der Tätigkeit im eigenen Referat vor.

2.2 Turnusregelung in den Wirtschaftsreferaten RGA 10 und RGA 14:

Die Wirtschaftsstrafrichterverfahren (einschließlich aller Verfahren nach § 266 a StGB) sowie Steuerordnungswidrigkeiten werden wie folgt verteilt :

	1	2	3	4	5
RGA 10					X
RGA 14					

Die Wirtschaftsschöffenverfahren (einschließlich aller Verfahren nach § 266 a StGB) werden wie folgt verteilt:

	1	2
RGA 10		X
RGA 14		

2.3 Turnusregelung in Schöffenvorfahren der Referate RGA 15 und 16

Die Schöffenvorfahren werden auf die Referate RGA 15 und 16 wie folgt verteilt:

RGA	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
15										
16										

2.4 Verteilung der allgemeinen Strafrichterverfahren

Die allgemeinen Strafrichterverfahren werden wie folgt auf die Referate RGA 3, 5, 6, 10, 14, 17, 21 und 23 verteilt:

RGA	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
3										
5		X				X	X			X
6	X		X				X		X	
10	X		X	X			X	X	X	X
14	X		X		X	X		X	X	X
17										
21										
23		X		X		X		X		X

Abweichend von obiger Regelung werden der RGA18 der Strafabteilung ab dem 01.04.2026 die 15 ersten bei Gericht neu eingehenden Ds- und Cs-Verfahren zugeteilt, bei denen es sich nicht um Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG handelt und die nicht aufgrund der Regelung in 2.1.2.4 der richterlichen Geschäftsverteilung einer vorrangigen anderweitigen Zuständigkeit zugewiesen sind. Die reguläre Turnusverteilung der Strafrichterverfahren wird anschließend – anknüpfend an den Turnusstand zum 31.03.2026 - fortgeführt.

Abweichend von obiger Regelung werden der RGA 17 vom 01.08.2026 bis 30.09.2026 in jedem Turnusdurchlauf 2 Verfahren zugewiesen.

2.6 Richter

2.6.1 Richterin am Amtsgericht W i r t z RGA 1

0,70 AKAT

1. Vertreter: RiAG Linßen – RGA 11 und RGA 4

2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 22

1. Ermittlungsrichter in Verfahren

- gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten J – Z (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG) einschließlich Entscheidung über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO
 - in Verfahren mit Leichenschau und Leichenöffnung, Aufnahme der Anträge nach § 37 Abs. 2 EGGVG
2. Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPVDG mit den geraden Endnummern der Aktenzeichen
 3. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen ohne Jugendstraf- und Jugendschutzsachen
 4. alle richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen sowie sonstige Maßnahmen nach dem SächsPolG, die in dieser Geschäftsverteilung nicht anderweitig verteilt sind

2.6.2 Richter am Amtsgericht L i n ß e n RGA 11 und RGA 4

1. Vertreterin: RinAG Wirtz – RGA 1 (in Erwachsenenensachen sowie als Vollstreckungs- und Vollzugsleiter)

2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 22 (in Erwachsenenensachen)

1. Vertreter: Ri Dohrn – RGA 17 (in Jugendsachen und Jugendschutzsachen)

2. Vertreterin: RinAG Wirtz – RGA 1 (in Jugendsachen und Jugendschutzsachen)

1. Ermittlungsrichter in Verfahren

- gegen alle Jugendlichen und Heranwachsenden
 - gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A – I (ohne Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG)
 - in Jugendschutzsachen
- jeweils einschließlich Entscheidung über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO -

2. Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz und Polizeigewahrsam nach dem SächsPVDG mit den ungeraden Endnummern der Aktenzeichen
3. Rechtshilfe in Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen
4. Vollzugsleiter für den Vollzug des Jugendarrestes
5. Vollstreckungsleiter für den Vollzug für jugendliche und heranwachsende Strafgefangene in der JVA Chemnitz
6. Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 StrEG

2.6.3 Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtsführender Richter **G o l t z** **RGA 10**

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: RiAG Härtl – RGA 14

1. Vorsitzender des Schöffengerichts, Strafrichter, Jugendrichter und Bußgeldrichter in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB sowie in Steuerordnungswidrigkeiten gem. 2.2 sowie soweit zum Stichtag 3. September 2025 unter der RGA 5 anhängig gewesen.
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
3. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Schöffen, bei der Auswahl der Schöffen und Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG
4. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4
5. Bearbeitung der am 1. Januar 2026 statistisch noch nicht erledigten Cs und Ds Verfahren Nr. 1-40 von den in aufsteigender Reihenfolge sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus der RGA 21. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.

2.6.4 Richter am Amtsgericht H ä r t l **RGA 14**

Vertreter: RiAGwauRi Goltz – RGA 10

1. Vorsitzender des Schöffengerichts, Strafrichter, Jugendrichter und Bußgeldrichter in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG einschließlich aller Verfahren nach § 266a StGB sowie in Steuerordnungswidrigkeiten, gem. 2.2.
2. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.

2.6.5 Richterin am Amtsgericht N e u b e r t - R o c k e l **RGA 15**

(siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreterin: RinAG Trautmann – RGA 16

1. Vorsitzende des Schöffengerichts gem. 2.3.
2. Vorsitzende des Schöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter den RGA 5 und 16 entschieden worden sind.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, soweit bis 30.06.2026 eingegangen oder die Zuständigkeit gem. Ziffer 2.1.2.4 begründet ist.

2.6.6 Richterin am Amtsgericht T r a u t m a n n **RGA 16, RGA 20**

Vertreterin: RinAG Neubert-Rockel – RGA 15

1. Vorsitzende des Schöffengerichts gem. 2.3.
2. Vorsitzende des Schöffengerichts für die zurückverwiesenen Verfahren, die unter RGA 12, 15 und 20 entschieden worden sind.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, soweit bis 30.06.2026 eingegangen oder die Zuständigkeit gem. Ziffer 2.1.2.4 begründet ist

2.6.7 Richter am Amtsgericht B e h r **RGA 5**

Vertreterin in Strafsachen: Richterin Wortelmann – RGA 6

Vertreterin in Ordnungswidrigkeitsverfahren: RiAG Thieme – RGA 7

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.
2. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene (ohne Steuerordnungswidrigkeiten und Erzwingungshaftverfahren), soweit ab 01.04.2026 eingegangen mit Aktenzeichenendziffern 34 – 66 und soweit bis 01.04.2026 eingegangen mit allen geraden Aktenzeichenendziffern; maßgeblich sind jeweils die beiden letzten numerischen Ziffern des behördlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens der Behörde, die das Verfahren übersandt hat.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich bereits anhängiger Verfahren; ohne Steuerordnungswidrigkeiten und ohne Vollstreckung).
5. Verfahren, in denen Richterin Dohrn gemäß § 22 Nr. 4 StPO von der Entscheidung ausgeschlossen ist.

2.6.8 Richterin W o r t e l m a n n **RGA 6**

Vertreter: RiAG Behr – RGA 5

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene (ohne Steuerordnungswidrigkeiten und Erzwingungshaftverfahren), soweit ab dem 01.04.2026 eingegangen mit Aktenzeichenendziffern 67 – 99 und soweit bis 01.04.2026 eingegangen mit allen ungeraden Aktenzeichenendziffern; maßgeblich sind jeweils die beiden letzten numerischen Ziffern des behördlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens der Behörde, die das Verfahren übersandt hat.

2.6.9 Richterin D o h r n **RGA 17**

Vertreter: RiAG Kaiser – RGA 25

Strafsachen gg. Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG gem. 2.4

2.6.10 Präsidentin des Amtsgerichts D r . M ü g g e
RGA 18

0,10 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

Vertreter: Ri Bauer – RGA 23

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, soweit zum 1. Januar 2026 unter der RGA 18 anhängig.
2. Bearbeitung der am 1. Januar 2026 statistisch noch nicht erledigten Cs und Ds Verfahren Nr. 41-80 von den in aufsteigender Reihenfolge sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus der RGA 21. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.
3. Bearbeitung der 15 ersten bei Gericht ab dem 01.04.2026 neueingehenden Ds- und Cs Verfahren, bei denen es sich nicht um Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG handelt und die nicht aufgrund der Regelung in 2.1.2.4 der richterlichen Geschäftsverteilung einer vorrangigen anderweitigen Zuständigkeit zugewiesen sind.
4. Bearbeitung der in RGA 15 und RGA 16 zum 01.07.2026 anhängigen und noch nicht terminierten Cs-Verfahren.

2.6.11 Richter am Amtsgericht K a i s e r
RGA 25 (Jugendsachen)

Vertreterin: Rin Dohrn – RGA 17

1. Jugendrichter für Verfahren mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beschuldigten B, C, F, G, H, M, N, O, P, Q, St, W, X, Y und Z
2. Jugendrichter in der Vollstreckung von Bußgeldsachen
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, soweit zum 01.02.2026 unter der RGA 25 anhängig.
4. Die am 31.12.2024 statistisch noch nicht erledigten Verfahren 1 – 40 von den in aufsteigender Reihe sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus dem Dezernat 6. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.

2.6.12 Richter am Amtsgericht S c h ü l e r
RGA 22

0,30 AKAT (siehe auch Sachgebiet 6, 2.2.1)

Vertreter: RiAG Härtl – RGA 14

1. Erzwingungshaftverfahren gegen Erwachsene nach § 96 OWiG und nach §§ 25 StVG i.V.m. §§ 883, 802g ZPO und Verfahren auf Anordnung der Ersatzzwanghaft nach § 334 AO
2. Ermittlungsrichter in Wirtschaftsstrafverfahren nach § 74 c GVG, einschließlich Steuerungsverfahren gegen Erwachsene, einschließlich Entscheidungen über den Erlass von Hauptverhandlungshaftbefehlen nach § 127 b StPO.

2.6.13 Richter S c h m i t t
RGA 21

1. Vertreter: RiAG von Beesten – RGA 12

2. Vertreter: Ri Schröder – RGA 3

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4
2. Bearbeitung der am 1. Juli 2026 statistisch noch nicht erledigten und noch nicht terminierten Ds- und Cs-Verfahren 1 - 20 von den in aufsteigender Reihenfolge sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus der RGA 17. Maßgeblich bei der Sortierung ist das Datum des Verfahrenseingangs.

2.6.14 Richter S c h r ö d e r
RGA 3

Vertreter: Ri Schmitt – RGA 23

1. alle zum 01.02.2026 in der RGA 2 und 9 anhängigen Strafrichterverfahren einschließlich statistisch erledigter Verfahren
2. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4

2.6.15 Richterin am Amtsgericht T h i e m e
RGA 7

0,40 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.8 und Sachgebiet 7, 2.2.1)

Vertreterin: Rin Wortelmann – RGA 6

Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene (ohne Steuerordnungswidrigkeiten und Erzwingungshaftverfahren) mit Aktenzeichenendziffern 00 – 33, soweit ab 01.04.2026 eingegangen; maßgeblich sind jeweils die beiden letzten numerischen Ziffern des behördlichen oder staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens der Behörde, die das Verfahren übersandt hat.

2.6.16 Richterin am Amtsgericht S a c h e r
RGA 2

0,60 AKAT

1. **Vertreter: RiAG von Beesten – RGA 12**
2. **Vertreter: RiAG Gräwe – RGA 9**

1. Jugendrichterin für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten D, E, I - L, R, die ab 01.01.2024 eingegangen sind, U und V)
2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten B – F, I – L, R, (soweit ab 01.01.2024 eingegangen), U und V
3. Vorsitzende des Schöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter der RGA 9 verhandelt worden sind.

2.6.17 Richter am Amtsgericht G r ä w e
RGA 9

Vertreter: RinAG Sacher – RGA 2

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts mit den Anfangsbuchstaben der Namen der Beschuldigten A, G, H,, M, N, O, P, Q, R, die bis 31.12.2023 eingegangen sind, S, T, W, X, Y und Z
2. Jugendrichter für Verfahren mit den Anfangsbuchstaben des Namens der Beschuldigten A und R, (soweit bis 31.12.2023 eingegangen), S (ohne St) und T
3. richterliche Aufgaben bei der Wahl der Jugendschöffen, bei der Auslosung der Jugendschöffen und Entscheidungen nach den § 34 Abs. 1 JGG, §§ 52, 53 GVG
4. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für zurückverwiesene Verfahren, die unter der RGA 2 verhandelt worden sind.

2.6.18 Richter B a u e r
RGA 23

0,50 AKAT (siehe auch Sachgebiet 2, 2.3.5)

Vertreterin: PräsinAG Dr. Mügge – RGA 18

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der objektiven Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, außer den Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG, gem. 2.4
2. Bearbeitung der am 01.07.2026 statistisch noch nicht erledigten und noch nicht terminierten Ds und Cs Verfahren 1 - 40 von den in aufsteigender Reihenfolge sortierten Verfahren (wobei Ziffer 1 das älteste Verfahren darstellt) aus der RGA 6.

2.6.19 Richter am Amtsgericht v o n B e e s t e n
RGA 12

Vertreterin: RinAG Sacher – RGA 2

Bearbeitung der in der RGA 12 zum 01.08.2026 anhängigen Verfahren.

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht Hahn

2.2.2 Richterin von Küster

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richter am Amtsgericht H a h n

0,45 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.1 und Präsidialabteilung)

Vertreterin: Rin von Küster

1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 38 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 1 - 38
2. VEB-Sachen
3. Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspfleger in Registersachen sowie Vorlagen nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 RPflG
4. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altenhain, Bernsdorf, Einsiedel, Berbisdorf, Erfenschlag, Euba, Grüna, Rottluff, Altchemnitz, Hilbersdorf, Borna, Chemnitz, Adelsberg, Draisdorf, Ebersdorf, Helbersdorf, Röhrsdorf
5. Dem Richter übertragene unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 FamFG bezüglich der unter Ziff. 1 bezeichneten Aktenzeichennummern.

2.2.2 Richterin v o n K ü s t e r

0,75 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.11)

Vertreter: RiAG Hahn

1. AR-Sachen mit den Aktenzeichennummern 39 - 00 und HRB-Sachen mit den Aktenzeichennummern 39 - 00
2. Grundbuchsachen für die Gemarkungen Altendorf, Gablenz, Heinersdorf, Markersdorf, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Reichenhain, Kappel, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Mittelbach, Neustadt, Wittgensdorf, Schloßchemnitz, Siegmar, Stelzendorf, Furth, Glösa, Harthau, Reichenbrand, Schöna
3. Dem Richter übertragene unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 375 FamFG bezüglich der unter Ziff. 1 bezeichneten Aktenzeichennummern.

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

- 2.1.1 Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen
- 2.1.2 getrennter Turnus
- 2.1.3 Reihenfolge der Zuteilung der Verfahren
- 2.1.4
- 2.1.5
- 2.1.6
- 2.1.7
- 2.1.8

2.2 Richter

- 2.2.1 Richter am Amtsgericht Schüler
- 2.2.2 Richterin am Amtsgericht Feuring
- 2.2.3 Richter am Amtsgericht Börner
- 2.2.4 Richterin Dr. Weißberg

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen zu Insolvenzsachen

2.1.1

Die Verteilung der Geschäfte in Insolvenzsachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Referaten besonders zugeteilt sind, erfolgt fortlaufend in der zeitlichen Reihenfolge ihres postalischen und elektronischen Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle des Insolvenzgerichts.

Bei gleichzeitigem postalischen Eingang wird die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, hilfsweise des Vornamens des Schuldners festgelegt

Bei gleichzeitigem elektronischen Eingang wird die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des elektronischen Eingangs bei Gericht festgelegt.

Bei gleichzeitigem postalischen und elektronischen Eingang geht der elektronische Eingang vor.

2.1.2

Es wird jeweils ein **getrennter** Turnus geführt für

- Insolvenzverfahren ohne Verfahren nach § 304 InsO (**IN, IE**)
- Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren nach § 304 InsO (**IK**)
- **AR**-Sachen

2.1.3

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

IN- und **IE**-Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,80 AKA) 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X							X	
RGA 4 (0,80 AKA) 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Turnus je ein Eingang			X			X				

IK-Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,80 AKA) 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X							X	
RGA 4 (0,80 AKA) 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Turnus je ein Eingang			X			X				

AR - "VOR" – Verfahren (Vorgespräch § 10a InsO)

	1	2	3
RGA 2 (1. Turnus je ein Eingang)		X	X
RGA 3 (2. Turnus je ein Eingang)	X		X
RGA 4 (3. Turnus je ein Eingang)	X	X	

AR - Verfahren

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 2 (0,70 AKA) 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. Turnus je ein Eingang	X					X				X
RGA 3 (0,80 AKA) 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 10. Turnus je ein Eingang		X							X	
RGA 4 (0,80 AKA) 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Turnus je ein Eingang			X			X				

2.1.4

Ist gegen einen Schuldner bereits ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, werden alle folgenden Verfahren dem Referat zugeteilt, in dem das eingangs genannte Verfahren anhängig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren gegen denselben Schuldner werden alle Verfahren dem Referat zugeteilt, das nach der im Turnus vorgenommenen Zuteilung für das erste Verfahren zuständig ist.

Das Referat, für das der Richter das Vorgespräch nach § 10a Abs. 1 Satz 1 InsO führt, ist in den sechs Monaten nach dem Vorgespräch für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners zuständig (§ 10a Abs. 3 InsO).

2.1.5

Ein Verfahren, für das unabhängig vom Turnus nach Rdnr. 2.1.4 die Zuständigkeit eines bestimmten Referates besteht, ist an dieses abzugeben, wenn es einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden ist.

2.2 Richter

Verteilung der Geschäfte in Insolvenz-, Gesamtvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

2.2.1 Richter am Amtsgericht S c h ü l e r RGA 2

0,70 AKAT (siehe auch Sachgebiet 4, Ziffer 2.6.12)

1. Vertreter: RiAG Börner – RGA 4
2. Vertreter: RinAG Feuring – RGA 3

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 00-33

2.2.2 Richterin am Amtsgericht F e u r i n g RGA 3

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 2
2. Vertreter: RiAG Börner – RGA 4

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus der RGA 5
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 34-66

2.2.3 Richter am Amtsgericht B ö r n e r RGA 4

0,80 AKAT (siehe auch Präsidialabteilung)

1. Vertreter: RinAG Feuring – RGA 3
2. Vertreter: RiAG Schüler – RGA 2

- Insolvenzsachen
- Insolvenzsachen aus den RGA 10 und 11 mit den Endziffern 67-99
- Gesamtvollstreckungssachen

2.2.4 RichterIn D r . W e i ß b e r g

0,1 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.9)

Vertreter: Ri Schmidt

- richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (auch soweit bis 31.05.2026 im Referat von RichterIn von Küster eingegangen)

1 Übersicht und Besetzung

1 ÜBERSICHT UND BESETZUNG

2 GESCHÄFTSVERTEILUNG

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richterin am Amtsgericht Thieme

2 Geschäftsverteilung

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Richter

2.2.1 Richterin am Amtsgericht T h i e m e RGA 1

0,15 AKAT (siehe auch Sachgebiet 1, 2.2.8 und Sachgebiet 4, 2.6.15)

1. Vertreter: N.N.
2. Vertreter: RiAGwauRi Steger

- Personenstandssachen

Das Präsidium des
Amtsgerichts Chemnitz

Chemnitz, den 22. Juli 2026

.....
Dr. Mügge
Präsidentin des Amtsgerichts

.....
Gnad
Vizepräsident des Amtsgerichts

.....
Völzing
Richter am Amtsgericht

.....
Schulz
Richterin am Amtsgericht

.....
Behr
Richter am Amtsgericht

.....
Trautmann
Richterin am Amtsgericht

.....
Feuring
Richterin am Amtsgericht